

Stand:

Verpflichtung auf die Vertraulichkeit



Sehr geehrte Mitarbeiterin, sehr geehrter Mitarbeiter

bei Ihrer Arbeit erhalten Sie viele Informationen und kommen mit personenbezogenen Daten von Kollegen und Klienten in Berührung. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten oder zu einer Online-Kennung identifiziert werden kann. Darunter fallen z.B. der Name, die Telefonnummer oder die Anschrift einer Person.

Um Ihre Aufgaben zu erledigen, sind Sie auf diese Informationen angewiesen und müssen sie auch mit Kollegen teilen. Soweit Sie also personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Aufgaben bearbeiten oder an Kollegen weitergeben, ist das von der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz gedeckt. Nur wenn Sie Ihre Kompetenzen überschreiten, indem Sie z.B. Informationen außenstehenden Dritten offenbaren oder Informationen, die nicht Ihren Aufgabenbereich betreffen, an Kollegen weitergeben, kann darin ein Missbrauch liegen.

Daher müssen auch Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeiten im Kreisauskunftsbüro bzw. in der Personenauskunftsstelle dafür sorgen, dass die personenbezogenen Daten von Kollegen, Klienten oder Dienstleistern vertraulich behandelt werden. Behandeln Sie die Daten anderer so, wie Sie Ihre eigenen Daten behandelt wissen wollen.

Außenstehenden Dritten sollten Sie grundsätzlich nur solche Informationen über die Organisation oder Kollegen geben, die ohnehin öffentlich zugänglich sind, z.B. über das Internet. Das gilt auch, nachdem Sie aus dem DRK bzw. Ihrer Mitarbeit im Kreisauskunftsbüro ausgeschieden sind.

Sie verpflichten sich daher, vor allem die folgenden Informationen vertraulich zu behandeln:

- Personenbezogene Daten von Kollegen oder Klienten.
- Angelegenheiten der Organisation wie Einzelheiten der Organisation und der Einrichtung.
- Vorgänge anderer Stellen, mit denen Sie dienstlich befasst sind.

Wenn Sie Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an unsere Datenschutzbeauftragte:

Name Vorname Adresse
Tel. Email:

Im eigenen Interesse sollten Sie beachten, dass Verstöße gegen die Vertraulichkeit unter anderem nach § 42 BDSG (neu) und auch nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können. Damit Sie sich auch selbst einen Überblick verschaffen können, sind Abschriften der wichtigsten Vorschriften beigelegt.

Über dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, sofern die betreffenden Informationen nicht öffentlich bekannt geworden sind. Darunter fallen auch Vorgänge von Drittunternehmen, mit denen Sie dienstlich befasst sind. Alle dienstliche Tätigkeiten betreffenden Aufzeichnungen, Abschriften, Geschäftsunterlagen, Ablichtungen dienstlicher oder geschäftlicher Vorgänge, die Ihnen überlassen oder von Ihnen angefertigt werden, sind vor Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

Anlage: Vorschriften des BDSG (neu) und UWG

.....
(Ort, Datum und Unterschrift)

DRK-Kreisverband XXXXXXX e.V. – KAB Nummer / Suchdienst - genehmigt XXXXXXX durch:

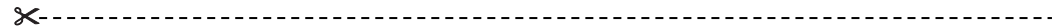
Meldekarte für Einsatzkräfte KAB

Registration card for volunteers
Fiche de volontaire



Geburtsdatum/Alter Date of birth/age Date de naissance/âge		<input type="radio"/> m	<input type="radio"/> f
Wohnort Residence Domicile		Nationalität Nationality Nationalité	
Straße Street Rue		Nr. d. Erk.marke No. of identity disk No. de plaque d'identité	
Kreisverband District branch Section de district		Gemeinschaft Red Cross unit Unite Croix Rouge	
Einsatzort Place of action Place de l'engagement		Einsatzformation Disaster preparedness unit Unité de protection civile	
Einsatzbeginn (Datum, Zeit) Start of action		Einsatzende (Datum, Zeit) End of action Fin de l'engagement	

Ausfertigung für den Suchdienst / copy for tracing service / copie pour le service de recherches



Bemerkungen

Zugangsdaten für Software-Nutzung Xenios im Kreisauskunftsbüro auf Grundlage der Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit

KAB-Nummer: Ereignis:

Benutzername: Passwort:

(Information: Dieser Beleg ist für Dritte unzugänglich aufzubewahren!)

Bei Einsatzende: Diesen Beleg bei der KAB-Leitung abgeben.



DRK-Kreisverband XXXXXXX e.V. – KAB Nummer / Suchdienst - genehmigt XXXXXXX durch: Vorsitzender/Geschäftsführer/Datenschutzbeauftragter

§ 42 – Strafvorschriften



(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht
und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht

und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.

(4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.

Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)

§ 17 Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Wer als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihr im Rahmen des Dienstverhältnisses anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an jemand zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, mitteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zu Zwecken des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen,

1. sich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis durch
 - a) Anwendung technischer Mittel,
 - b) Herstellung einer verkörperten Wiedergabe des Geheimnisses oder
 - c) Wegnahme einer Sache, in der das Geheimnis verkörpert ist,
unbefugt verschafft oder sichert oder
2. ein Geschäftsgeheimnis- oder Betriebsgeheimnis, das er durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine eigene oder fremde Handlung nach Nummer 1 erlangt oder sich sonst unbefugt verschafft oder gesichert hat, unbefugt verwertet oder jemandem mitteilt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. gewerbsmäßig handelt,
2. bei der Mitteilung weiß, dass das Geheimnis im Ausland verwertet werden soll, oder
3. eine Verwertung nach Absatz 2 Nummer 2 im Ausland selbst vornimmt.

(5) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) § 5 Nummer 7 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

